

Nr.: 109/2018

■ **Dezernat** IV - Ländlicher Raum 16.04.2018
 ■ **Fachbereich**
 ■ **Verfasser/-in** Kauffmann, Michael
 ■ **Telefon** 07621 410-4000

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	02.05.2018

Tagesordnungspunkt

Forstneuorganisation

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	5	Ländlicher Raum
Produktgruppe	55.50	Waldwirtschaft
Produkt(e)	55.50.04	Forstbetriebliche Dienstleistungen
	55.50.05	Hoheitsaufgaben als untere Forstbehörde

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Ausgelöst durch das Bundeskartellamt und eine Änderung des Bundeswaldgesetzes hat die Landesregierung in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden eine Forstneuorganisation zum 01.07.2019 veranlasst. Kernpunkte der Neuorganisation sind:

- Die Bewirtschaftung des Staatswalds wird einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) übertragen.
- Gemeinden können die forstbetrieblichen wie auch die forsthoheitlichen Aufgaben weitgehend selbst organisieren.

Die Möglichkeiten der kommunalen Selbstorganisation des Forstbereichs wurden in einer AG „Forstneuorganisation Landkreis Lörrach“ auf ihre Zweckmäßigkeit unter den im Landkreis Lörrach gegebenen forststrukturellen Voraussetzungen geprüft und bewertet. Daran beteiligt waren die drei im Landkreis aktiven Forstbetriebsgemeinschaften (FBGen) mit Vertretern des Kommunal- und Privatwalds sowie alle Forstdienststellen und Beschäftigtengruppen. Hierbei wurden folgende Modelle betrachtet:

1. Betriebliche Lösungen ohne Forstamt.
2. Landratsamt als untere Forstbehörde (UFB) mit Dienstleistungsangebot für den Kommunal- und Privatwald („Baden-Württemberg-Modell“).
3. Körperschaftliches Forstamt (KöFA) mit umfassender Zuständigkeit für Hoheit, Beratung, Betreuung und Holzverkauf im Kommunal- und Privatwald.

Als Maßstab für die Bewertung dienten dabei in der AG einvernehmlich formulierte Zielsetzungen bei grundsätzlicher Gleichrangigkeit der Ziele:

- Die Lösung ist rechts- und planungssicher sowie mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand umsetzbar.
- Für die Gemeinden und Privatwaldbesitzer wird eine möglichst effektive forstbetriebliche Betreuung gewährleistet, gleichzeitig ist die Forstverwaltung bürger- und kundenfreundlich.
- Das Kosten-Leistungs-Verhältnis ist günstig bei tragbaren Kosten für die Waldbesitzer.
- Das Forstpersonal wird statusgleich, möglichst mit forstlichen Aufgaben und innerhalb des Landkreises, weiterbeschäftigt.

Die Prüfung der Organisationsvarianten kam zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Stand nur ein von allen Gemeinden und vom Landkreis gemeinschaftlich getragenes **Körperschaftliches Forstamt** die für den Kommunal- und Privatwald gesteckten Organisationsziele als „Lösung aus einem Guss“ uneingeschränkt erfüllen kann. Als Trägerorganisation bietet sich ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) an. Verglichen mit den anderen Organisationsmöglichkeiten bietet ein Landkreis-umfassendes KöFA (Landkreis-KöFA) erhebliche Vorteile:

- Rechts- und Planungssicherheit.
- Geringster Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der Neuorganisation.
- Höchste Verwaltungseffizienz, Bürger- und Kundenfreundlichkeit.
- Größtmögliche Effektivität der Betriebs- und Holzverkaufsorganisation.
- Weitestgehende Berücksichtigung der Interessen des Forstpersonals.
- Geringste gesamtorganisatorische Kosten.
- Nicht höhere oder geringere Kosten für die Waldbesitzer.

Nach den rechtlichen Bestimmungen müssen die Entgelte für die Betreuung und den Holzverkauf künftig zwar kostendeckend sein, der das KöFA tragende Zweckverband kann diese Entgelte aber selbst festlegen und dabei von der Betriebsgröße und dem Holzanfall abhängige Kostenunterschiede durch eine entsprechende Staffelung berücksichtigen. Dazu wurden Kalkulationsmodelle ausgearbeitet.

Auch müssen im Rahmen eines Landkreis-KöFA die bestehenden und bewährten Forstreviere nicht verändert werden. Das Forstpersonal kann, zunächst auch im Wege der Personalgestellung gegen Kostenersatz, vom Landkreis zum Landkreis-KöFA wechseln.

Ebenso lässt sich die betriebswirtschaftlich dringend zu empfehlende Wiedervereinigung der Zuständigkeiten für Forstbetrieb und Holzverkauf durch Übertragung des Holzverkaufs auf das Landkreis-KöFA in Verbindung mit einem Wechsel von FBG-Beschäftigten zum Landkreis-KöFA kartell- und wettbewerbsrechtlich unbedenklich, sozialverträglich wie auch mit finanziellen Vorteilen für die Waldbesitzer erreichen.

Flächenumfang, Waldbesitzverhältnisse, naturräumliche Unterschiede und Sonderaufgaben sprechen für zwei Dienststellen des Landkreis-KöFA: Eine im Raum Kandern-Schopfheim (Hauptsitz), die zweite in Todtnau (Außenstelle).

Die anderen, nicht den gesamten Kommunal- und Privatwald oder nicht alle Aufgaben umfassenden Organisationslösungen sind mit deutlichen Nachteilen verbunden:

- Es entstehen Parallelstrukturen mit ineffektiven, weder bürger- noch kundenfreundlichen Überschneidungen von Zuständigkeiten.
- Die Beauftragung von Dienstleistern im Gemeindewald ist grundsätzlich nur nach vorheriger Ausschreibung und für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren möglich, was die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden und die Planungssicherheit erheblich einschränkt.

Auch das vom Land empfohlene „Baden-Württemberg-Modell“ mit dem Landratsamt als untere Forstbehörde (UFB) und zugleich Dienstleister für den Kommunal- und Privatwald weist solche Nachteile auf. Zudem bestehen nach wie vor Zweifel an der Rechtssicherheit dieses Modells.

Weiteres Vorgehen/Zeitplan:

Am 10.04.2018 fand der Auftakt zur mündlichen Verhandlung im laufenden Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem BGH statt. Das Land Baden-Württemberg hatte bekanntermaßen seinen Widerspruch gegen den Entscheid des Bundeskartellamtes von 2017 eingelegt. Festzustellen war dabei, dass der Senat die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes aus dem Jahr 2015 offenbar kritischer hinterfragt als vor dem OLG Düsseldorf im erstinstanzlichen Verfahren

erfolgt. Ob und inwieweit dies Einfluss auf die Entscheidung des BGH haben wird, bleibt abzuwarten. Der BGH hat angekündigt, seine Entscheidung am 12.06.2018 zu verkünden. Bis dahin laufen sowohl beim Land als auch auf Ebene des Landkreises die Umsetzungsplanungen auf Basis der bekannten Sachverhalte vorerst weiter bzw. werden diese laufend dem neuesten Informationsstand angepasst. Insbesondere liegen folgende wesentliche Ergebnisse aus dem Umsetzungsprojekt der Landesregierung noch nicht vor:

- Referentenentwurf zur Änderung des Landeswaldgesetzes
- Personalbemessungen für die AöR bzw. die unteren Forstbehörden
- Neuregelungen zum Finanzausgleich

Sobald dieses der Fall ist, wird die AG Forstorganisation Landkreis Lörrach auf dieser Basis abschließende Umsetzungsempfehlungen für die Ebene des Landkreises erarbeiten und die Beschlussfassungen durch die zuständigen Gremien des Landkreises, der Städte und Gemeinden und der FBGen einleiten.

Marion Dammann
Landrätin

Michael Kauffmann
Dezernent